

GZ. BMVIT-12.000/0004-I/PR3/2018

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

Wien, am 27. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Cox, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. Mai 2018 unter der **Nr. 957/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Offene Fragen zur 5G- und Breitband-Strategie für Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Sollen künftig nur noch FTTH- und/oder FTTB-Anbindungen gefördert werden, die überdies die 5G Erfordernisse erfüllen, oder sollen auch weiterhin FTTC-Anbindungen gefördert werden? (Aus der Erwähnung der FTTH-Anbindungen auf S. 13 der 5G-Strategie ließe sich zwar schließen, dass es künftig mehr FTTH-Anbindungen geben soll, es ist aber nicht klar, ob auch weiterhin FTTC-Anbindungen gefördert werden sollen.)*
 - a. *Falls weiterhin FTTC-Anbindungen gefördert werden sollen, wieso? (Langfristig erscheinen zumindest FTTB-Anbindungen notwendig.)*
 - b. *Falls weiterhin FTTC-Anbindungen gefördert werden sollen, in welchem Ausmaß bzw. gibt es eine bestimmte Mindestquote für FTTH- und/oder FTTB-Anbindungen, die in den nächsten Jahren erreicht werden soll?*

Ich gehe davon aus, dass für die Erreichung der Zielsetzung eines Gigabit fähigen Ausbaus mehrere Technologien in Frage kommen. Im Festnetzbereich ist dies unstrittig eine Glasfaserlösung in FTTH oder FTTB Standard oder auch eine KabelTV Anbindung im künftigen DOCSIS 3.1 Standard. Im Mobilfunkbereich wird mit dem 5G Standard eine Gigabit fähige Luftschnittstelle Realität werden. Alle gemeinsamen Lösungen zielen darauf ab, dass auch die Glasfaserinfrastruktur näher zu den Endkunden herangeführt werden muss.

Aus diesem Grund definierte das BMVIT auch schon mit den bestehenden Förderungen die förderbaren Kosten insbesondere als: Investitionskosten für den Ausbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation für den Ausbau der passiven Infrastruktur.

Dies bedeutet, dass ausschließlich Investitionsvorhaben gefördert werden, die auch für die spätere Erweiterung hin zu Gigabit und damit 5G fähigen Netzen nutzbar sein müssen. Sofern ein Anbieter sein Netz dahingehend ertüchtigt, dass er die Glasfaser noch nicht bis zu Endkunden errichtet, sondern die Glasfaser näher zu den Endkunden heranbringt, um dann über das bestehende Netz eine höhere Geschwindigkeit zu erreichen, so umfasst die Förderung auch nur den Teil der Investitionen, der nachhaltig auch für den späteren Gigabit Ausbau genutzt werden kann.

Zu Frage 2:

- *Müssen Betreiber_Innen, die den Infrastrukturausbau vornehmen, auch Mitbewerber_Innen Zugang a) zur Infrastruktur und/oder b) als Dienstanbieter_Innen gewährleisten, sofern der Ausbau durch öffentliche Förderungen finanziert wird?*

Das TKG 2003 idgF sieht in § 8 Mitbenutzungsrechte wie folgt vor:

Mitbenutzungsrechte

§ 8. (1) Wer ein Wege-, Leitungs- oder Nutzungsrecht nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen auf Grund eines Bescheides oder einer Vereinbarung mit dem Berechtigten ausübt, muss die Mitbenützung dieser Rechte oder der auf Grund dieser Rechte errichteten Gebäude, Gebäudeteile oder sonstigen Baulichkeiten, für Kommunikationslinien nutzbaren Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen wie Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Rohre, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte oder Verteilerkästen oder von Teilen davon für Kommunikationslinien insoweit gestatten, als ihm dies wirtschaftlich zumutbar und es, insbesondere technisch, vertretbar ist.

(1a) Netzbereitsteller haben Bereitstellern öffentlicher Kommunikationsnetze für Zwecke des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation auf schriftliche Nachfrage die Mitbenützung ihrer physischen Infrastrukturen insoweit zu gestatten, als ihnen dies wirtschaftlich zumutbar und es, insbesondere technisch, vertretbar ist.

(1b) Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte von hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen und von Verkabelungen in Gebäuden, Gebäudeteilen oder sonstigen Baulichkeiten müssen deren Mitbenützung für Kommunikationslinien bis zum ersten Konzentrations-, Verteilungs- oder Zugangspunkt durch Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes insoweit gestatten, als ihnen dies wirtschaftlich zumutbar und es, insbesondere technisch, vertretbar ist und eine Verdopplung dieser Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre.

(1c) Bei Ausübung der Rechte nach Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 1b sind die Nutzung bestehender Einrichtungen sowie künftige technische Entwicklungen, welche die vorläufige Freihaltung von Kapazitäten nachweislich erfordern, zu berücksichtigen.

(2) Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte eines Antennentragemastes oder eines Starkstromleitungsmastes müssen dessen Mitbenutzung durch Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, durch Feuerwehren, Rettungsdienste sowie Sicherheitsbehörden gestatten, sofern ihnen dies wirtschaftlich zumutbar und es technisch, insbesondere frequenztechnisch möglich ist. Aus diesem Grund erforderliche technische Änderungen hat der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn es sich um geringfügige Änderungen handelt und der Mitbenutzungswerber die Kosten dafür übernimmt. Das Recht zur Mitbenutzung beinhaltet auch die Mitbenutzung der für den Betrieb notwendigen Infrastruktur. Der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte darf seine Verfügungsgewalt über die Anlage nicht zu Ungunsten des Mitbenutzers ausüben.

(3) Befindet sich auf einem Grundstück eine Einrichtung, deren Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigter gemäß Abs. 1, 1a, 1b oder 2 verpflichtet ist, Mitbenutzung zu gestatten, ist auch diese Mitbenutzung vom Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu dulden, wenn dadurch die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird. Falls durch diese zusätzliche Mitbenutzung eine vermehrte physische Beanspruchung des Grundstückes nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes ein Zustimmungsrecht.

(4) Dem durch ein Mitbenutzungsrecht Belasteten ist eine angemessene Abgeltung zu leisten. Dabei sind jedenfalls die Kosten für die Errichtung der mitbenutzten Anlage, einschließlich der Kosten der Akquisition, die laufenden Betriebskosten und die mit der Mitbenützung verbundenen sonstigen Kosten sowie die Marktüblichkeit von Entgelten angemessen zu berücksichtigen.

Zu Fragepunkt 2b darf ich festhalten, dass in den Sonderrichtlinien zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Masterplans zur Breitbandförderung unter anderem zur Erleichterung der Mitnutzung besondere Förderungsbedingungen angeführt sind.

So hat das Förderungsansuchen ein schriftliches Standardangebot zu umfassen, das zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einen umfassenden Zugang auf Vorleistungsebene gewährleistet. Zusätzlich sind ausreichende Kapazitäten sowie Zugangspunkte für die Mitbenutzung durch Dritte vorzusehen.

Zu Frage 3:

- *Sollen Frequenzen nur „österreichweit“ oder auch „lokal“ (d.h. für ein räumlich beschränktes Gebiet innerhalb Österreichs) vergeben werden, und wieso wird bzw. wurde der jeweilige Ansatz gewählt?*

Ob Frequenzen national oder auch lokal vergeben werden, hängt immer vom konkreten Vergabeverfahren ab. Bei der Entscheidung darüber werden einerseits die technischen Eigenschaften der Frequenzen berücksichtigt, andererseits die Wettbewerbssituation zum Zeitpunkt der Vergabe. Eine allgemeine Festlegung für zukünftige Vergabeverfahren kann nicht getroffen werden. Wenn es technisch möglich und sinnvoll ist, Frequenzen lokal einzusetzen und

sich durch eine lokale Vergabe positive Auswirkungen auf den Wettbewerb ergeben, dann ist der Einsatz dieser Variante durchaus zielführend.

Zu Frage 4:

- *Ist es Ihrer Ansicht nach nötig und/oder sinnvoll, das aktuelle Modell der Netzregulierung zu ändern, um beispielsweise einen Ansatz wie jenen in Schweden durchzusetzen (siehe „Open Access“-Ansatz, dh. strenge Trennung von a) Infrastruktur-, b) Access- c) Dienst-Anbieter_Innen; alternativ könnte man auch eine Zusammenlegung von Infrastruktur- und Access- oder eine Zusammenlegung von Access- und Dienst-Anbieter_Innen erwägen). um Bürger_Innen bestmögliche Telekommunikationservices zu garantieren?*
 - a. *Falls nein, wieso nicht?*
 - b. *Falls ja, welches Modell fänden Sie am sinnvollsten und wieso?*

Das europäische Regulierungssystem baut seit der Liberalisierung des Telekomsektors auf dem Wettbewerb auf infrastruktureller Ebene auf. Es ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand in einem vollliberalisierten Sektor privaten Unternehmen ein bestimmtes Netzwerkdesign oder Business Modell zu indoktrinieren.

Zu Frage 5:

- *Aktuell erfolgt der Breitbandausbau auf verschiedene Arten (z.B. Ausbau durch Private, staatlicher Ausbau auf österreichweiter oder lokaler Ebene). Will man sich künftig auf einen Ansatz konzentrieren, um den Ausbau effizienter vollziehen zu können?*
 - a. *Falls nein, wieso nicht?*
 - b. *Falls ja, welcher Ansatz bzw. welche Ansätze soll(en) gewählt werden?*

Der Kommunikationssektor ist ein vollliberalisierter Sektor auf dem private Unternehmen ihre Leistungen im Wettbewerb anbieten. Dieser Sektor unterliegt einer spezifischen Regulierung und das europäische Wettbewerbsrecht ist vollinhaltlich anwendbar.

Dies bedeutet, dass staatliche Eingriffe oder auch der Einsatz von öffentlichen Mitteln nur im Einklang mit den bestehenden rechtlichen Bestimmungen erfolgen können.

Das BMVIT hat daher ein Fördersystem geschaffen, welches durch die Europäische Kommission in Form einer positiven Notifikationsentscheidung unterstützt wird, welches einen Mix aus verschiedenen Ansätzen vorsieht.

So sieht der Masterplan zur Breitbandförderung, welcher auf der Homepage des BMVIT abrufbar ist, die verschiedenen Förderschienen und deren Zusammenhänge vor.

Bezüglich der künftigen Entwicklung von Unterstützungen des Ausbaus im Hinblick auf die Zielsetzungen des Regierungsprogramms werden noch Diskussionen mit allen Stakeholdern erfolgen. Ein Ergebnis kann zurzeit noch nicht vorweg genommen werden.

Zu Frage 6:

- *Der Ausbau von Netzen ist auf öffentlichem Grund kostenlos, auf privatem Grund hingegen nicht. Wie ist das Eigentum von GmbHs einzustufen, die a) vollständig oder b) zum Teil im Eigentum des Bundes stehen? (Hier ist insb., aber nicht ausschließlich, an die Bundesforste zu denken. Bitte außerdem um getrennte Beantwortung für die Punkte a) und b).)*

Jeder Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes kann Leitungsrechte an öffentlichem Gut (Straßen, Fußwege, öffentliche Plätze, u.a.) unentgeltlich in Anspruch nehmen (§ 5 Abs 3 TKG 2003). Zum öffentlichen Gut gehören nur Grundstücke, die (i) im Eigentum einer Gebietskörperschaft (Republik Österreich, Land, Gemeinde) stehen und (ii) an denen, zB durch Gesetz oder Gemeinderatsbeschluss, Gemeingebrauch begründet wurde (Vgl zB Bauer-Dorner/Mikula in Riesz/Schilchegger (Hrsg), Kommentar zum TKG [2016] Rz 15 f zu § 5 mwN). Steht ein anderer Eigentümer als eine Gebietskörperschaft im Grundbuch, liegt kein öffentliches Gut iSd TKG 2003 vor. Das Grundstück ist als private Liegenschaft zu beurteilen, an der Leitungsrechte nur für Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze und nur entgeltlich möglich sind (§ 5 Abs 4 TKG 2003).

Meine Beantwortung lautet daher für beide Alternativen a) und b) gleich:

Weist das Grundbuch eine Kapitalgesellschaft als Eigentümer eines Grundstücks aus, ist dieses Grundstück kein unentgeltlich nutzbares öffentliches Gut und zwar unabhängig davon, ob die Gesellschaft selbst vollständig oder teilweise (oder gar nicht) im Eigentum des Bundes steht.

Zu Frage 7:

- *Gibt es eine Strategie, um die Versorgung von Schulen mit a) Internet bzw. WLAN allgemein, b) Glasfaserzugang (FTTH oder FTTB) und c) 5G sicherzustellen? Bitte bei der Beantwortung der folgenden Fragen auf die obigen Punkte a) bis c) getrennt eingehen.*
 - a. *Falls ja, wie sieht diese Strategie aus und welche Ziele wurden gesetzt?*
 - b. *Falls ja, welche Maßnahmen wurden bereits gesetzt?*
 - c. *Falls ja, welche Maßnahmen sollen noch gesetzt werden und bis wann („Meilensteine“)?*
 - d. *Wurden bereits alle Punkte der „Empfehlung für die Basis IT Infrastrukturausstattung an österreichischen Schulen“¹ vom September 2016 umgesetzt?*
 - i. *Falls ja, bitte um abschließende Erläuterung der konkreten Maßnahmen, mit denen jede Empfehlung umgesetzt wurde, inklusive Zeitpunkt der Umsetzung.*
 - ii. *Falls nein, wieso nicht? Bitte um abschließende Auflistung aller (noch) nicht umgesetzten Maßnahmen, samt Begründung, wieso noch nicht umgesetzt wurde.*

Die Ausstattung von Bundesschulen bzw. die Strategie zur Umsetzung fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Davon ausgenommen sind Pflichtschulen die nicht im Vollziehungsbereich des BMBWF liegen.

Zu Frage 8:

- *Wie viele Schulen haben a) durch das Förderprogramm „Connect“ bzw. b) ganz allgemein, bereits Glasfaserzugang (in Form von entweder FTTH- oder FTTB-Anbindung)?*
 - a. *Was sind die nächsten Meilensteine – im Sinne eines prozentuellen Anteils aller Schulen*, die Glasfaserzugang (FTTH oder FTTB) haben – und bis wann sollen diese erreicht werden?*
 - b. *Wie hoch ist der Anteil an Schulen*, die sowohl Glasfaserzugang (FTTH oder FTTB), als auch (funktionierendes) W-Lan haben?*
**Bitte um getrennte Auflistung von*
 - A) *Volksschulen,*
 - B) *Sekundarstufe 1 (innerhalb dieser Gruppe bitte um Aufspaltung zwischen i) neuen Mittelschulen und ii) Gymnasien),*
 - C) *Sekundarstufe 2 (innerhalb dieser Gruppe bitte um Aufspaltung zwischen i) AHS-Oberstufe und ii) anderen Schultypen) und*
 - D) *berufsbildenden Schulen (z.B. Landwirtschaftsschulen).*

Im Rahmen der Programmlinie Connect des Förderprogramms Breitband Austria 2020 erhielten in den ersten 4 Sitzungen des Bewertungsgremiums (inklusive der Sitzung am 20.03.2018) 28 Schulen eine Förderempfehlung. Das Förderprogramm beinhaltet auch die Auflage, dass die Indoorausstattung auf Basis der „Empfehlung für die Basis IT Infrastruktur an österreichischen Schulen“ des BMBWF umgesetzt werden muss, damit auch die Inhouse IT Ausstattung eine bedarfsgerechte Versorgung ermöglicht. Die Anzahl der geförderten Projekte ist mit 23 etwas geringer, da einige Projekte mehr als eine Schule versorgen.

Auflistung nach Schultypen:

Typ	Volksschule	Neue Mittelschule	Förderschule	Sonderschule
Anzahl	16	10	1	1

Die Ausstattung von Bundesschulen bzw. die Strategie zur Umsetzung fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Davon ausgenommen sind Pflichtschulen die nicht im Vollziehungsbereich des BMBWF liegen.

Zu Frage 9:

- *Ist zu erwarten, dass die bisher budgetierten Mittel den Glasfaserzugang (in Form von FTTH- oder FTTB-Anbindung) für alle Schulen Österreichs abdecken werden?*
 - a. *Falls ja, wann soll eine (nahezu) vollständige Abdeckung erreicht sein?*
 - b. *Falls nein, wieso nicht?*
 - c. *Falls nein, welches „Mehr“ an Mitteln wird erwartungsgemäß nötig sein?*

Die Frage zur Mittelausstattung für die Anbindung der Bundesschulen und deren Budgetierung fällt in die Zuständigkeit des Herr Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Durch das BMVIT wurden im Rahmen des Förderprogramms BBA2020 Connect 30 Mio. € für die Anbindung von Pflichtschulen wie auch anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen und KMU zur Verfügung gestellt.

Bei der Konzeption dieses Förderprogramms wurde als Zielsetzung formuliert, dass von den 4.850 Pflichtschulen 30 % mittels Glasfaserleitungen an das backbone Netz angeschlossen werden sollen.

Eine der besonderen Förderbedingungen dieses Förderprogramms umfasst die Verpflichtung der Förderungswerber, die Inhouse IT-Ausstattung der Schule auf Basis der „Empfehlung für die Basis IT Infrastruktur an österreichischen Schulen“ des BMBWF in einem Zeitraum von 3 Jahren umzusetzen. Der dazu erforderliche Entwicklungsplan mit seinen Umsetzungsmaßnahmen wird Bestandteil des Förderungsvertrages und ist verbindlich einzuhalten.

Ing. Norbert Hofer

